

## Schul- und Sportausschuss

### Auszug aus der Niederschrift der Sitzung am 28.06.2016

---

#### Zu Punkt 3.8

#### Schulversuch "Mennonitischer Religionsunterricht an Grundschulen"

Den Ausschussmitgliedern wurde der Runderlass „Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 17.05.2016 ausgehändigt. Der Runderlass kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Frau Trachte, Schulamt für die Stadt Bielefeld, berichtet, dass Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichten sowie ausgewählter elf Grundschulen am 19.05.2016 zu einem Gespräch ins Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW eingeladen waren, in welchem ihnen der zum Schuljahr 2016/17 eingerichtete neue Schulversuch „Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ vorgestellt wurde.

Die Ausgestaltung dieses Schulversuchs wird durch den Runderlass „Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 17.05.2016 festgelegt.

Nach den Bestimmungen des Runderlasses wird im Rahmen des Schulversuchs das Fach „Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ ab Schuljahr 2016/17 an elf vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW ausgewählten Grundschulen erprobt, die mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der Bekenntniszugehörigkeit zu den Mennonitischen Brüdergemeinden in NRW unterrichten. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Schule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der betreffenden Bekenntniszugehörigkeit unterrichtet, entsprechend befähigte Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft zur Verfügung stehen und die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Schulversuch mit einer Laufzeit von fünf Jahren beginnt mit dem Schuljahr 2016/17. Rechtliche Grundlage für den Schulversuch sind Artikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung für das Land NRW sowie § 25 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW. Im Schulversuch soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen allgemein eingeführt werden kann. Der im Rahmen des Schulversuchs erteilte Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften möglich. Der Unterricht wird zunächst auf Grundlage des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht an Grundschulen erteilt. Der Unterricht wird durch Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft erteilt, deren Eignung die jeweilige Bezirksregierung feststellt. Die beteiligten Schulen

berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jährlich jeweils bis zum 31.08. über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30.09. dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor. Eine abschließende Evaluierung des Schulversuchs erfolgt zum Ende des Schuljahres 2019/20 durch die beteiligten Bezirksregierungen.

Frau Trachte erläutert, dass Schulen sich nicht, wie in der Regel bei Schulversuchen üblich, für eine Teilnahme am Schulversuch auf freiwilliger Basis hätten bewerben können, sondern vom Ministerium für Schule und Weiterbildung auf Basis statistischer Daten ausgewählt und festgelegt worden seien. Aus der Stadt Bielefeld sei die Grundschule Brake für die Teilnahme am Schulversuch ausgewählt worden. Hintergrund für die Initiierung des Schulversuchs seien eindringliche und mehrfache Anfragen mennonitischer Brüdergemeinden, Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen als ordentliches Unterrichtsfach in NRW einzuführen, nachdem die mennonitische Brüdergemeinschaften inzwischen als Glaubensgemeinschaft offiziell anerkannt wurde. Während der Runderlass „Religionsunterricht an Schulen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 20.06.2003 vorsehe, dass der Religionsunterricht grundsätzlich von Lehrkräften des Landes, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht besitzen, und nur dann durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte oder von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte erteilt wird, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, sehe der Schulversuch ausschließlich die Unterrichtserteilung durch Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft vor. Die Eignung dieser Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft werde durch die jeweilige Bezirksregierung festgestellt. Die örtlichen Schulaufsichten und Schulleitungen der Schulen seien seitens der Bezirksregierung angehalten, Schulunterrichtsbesuche bzw. Hospitationen im Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen zu machen, um die Eignung der Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft sowie die rechtskonforme Umsetzung überprüfen und jährlich über ihre Erfahrungen mit dem Schulversuch gegenüber der Bezirksregierung berichten zu können.

Herr Müller berichtet, dass die Schulleitung der Grundschule Brake eine Abfrage bei den Eltern zum Interesse an der Teilnahme ihrer Kinder am Mennonitischen Religionsunterricht durchgeführt habe. Eltern von insgesamt 38 Kindern an der Grundschule Brake hätten ihr Interesse für die Teilnahme ihrer Kinder am Mennonitischen Religionsunterricht bekundet. Die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen sehe wie folgt aus:

Jahrgangsstufe 1 :	6 Interessenbekundungen
Jahrgangsstufe 2 :	6 Interessenbekundungen
Jahrgangsstufe 3:	16 Interessenbekundungen
Jahrgangsstufe 4:	10 Interessenbekundungen

Ob und inwieweit ein altersgemischter Unterricht eingerichtet werde bzw. wie die organisatorische Umsetzung des Schulversuchs erfolge, entziehe sich der Kenntnis der Verwaltung. Herr Müller betont, dass eine Beteiligung der Stadt Bielefeld als Schulträger nicht erfolgt sei. Zwar handele es sich in Fragen des Religionsunterrichts an Schulen grundsätzlich um eine innerschulische Angelegenheit, für die das Land NRW zuständig sei, jedoch seien auch Schulträgerbelange und -interessen tangiert, da zum einen eine Umsetzung des Schulversuchs nur möglich sei, sofern die

organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind, zum anderen der Schulversuch Auswirkungen auf bildungs- und gesellschaftspolitische Entwicklungen in der Stadt haben könne.

An der sich anschließenden Diskussion beteiligen sich Frau Pfaff, Herr Koyun, Herr Grün (alle Bündnis 90/Die Grünen), Frau Seils (Evangelische Kirche), Frau Rammert (Bürgernähe/Piraten), Herr Schliffter (FDP), Herr Vorsitzender Nockemann, Frau Weißenfeld, Herr Wandersleb (alle SPD), Herr Kleinkes (CDU), Herr Schatschneider (Die Linke), Frau Trachte, Herr Müller und Herr Dr. Witthaus.

Die Ausschusmitglieder kritisieren in ihren Redebeitragen zum einen das seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung durchgeführte Verfahren zur Einrichtung des Schulversuchs mit „Zwangsverpflichtung“ von Schulen ohne jegliche Beteiligung der Stadt Bielefeld als Schulträger, zum anderen eine Reihe von inhaltlichen Ausgestaltungen des Schulversuchs wie z.B. die Maßgabe, dass der Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft und nicht durch staatliche Lehrkräfte erteilt werden soll. Die Ausschusmitglieder sind sich einig, dass der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eine Reihe von Fragen und möglicher Probleme aufwerfe, die einer Beantwortung und weiteren Diskussion und Beratung bedürfen.

Frau Pfaff und Frau Weißenfeld zeigen sich verwundert bzw. fragen sich, wie der Mennonitische Religionsunterricht zunächst auf Grundlage des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht erteilt werden könne. Sie fragen sich, warum man einen Mennonitischen Religionsunterricht brauche, obwohl kein Lehrplan dieser Glaubensrichtung existiere und der Schulversuch vielmehr noch auf dem Lehrplan der evangelischen Glaubensrichtung stattfinden solle. Zudem fragen sie sich, ob das Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere Schulaufsicht in die abschließende Evaluierung des Schulversuchs zum Ende des Schuljahres 2019/2020 eingebunden werde.

Frau Trachte erklärt, dass aktuell noch kein Lehrplan für den Mennonitischen Religionsunterricht vorhanden sei und dieser daher zunächst auf Grundlage des evangelischen Religionsunterrichts erteilt werden soll. Der Lehrplan werde schulversuchsbegleitend von der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – in Soest erarbeitet. Dieses Verfahren sei insoweit nicht unüblich. Auch der Lehrplan für Islamunterricht sei erst schulversuchsbegleitend erarbeitet worden.

Frau Seils betont, dass sie als Theologin eine Vielzahl an Anmerkungen zur Thematik einbringen könne. Aus ihrer Sicht müssten noch vielfältige und ausführliche Diskussionen geführt werden unter theologischen, sozio-kulturellen als auch gesamtgesellschaftlichen Aspekten. Als Vertreterin der evangelischen Kirche sei sie ausgesprochen irritiert darüber, dass der evangelische Lehrplan für den Schulversuch des Mennonitischen Religionsunterrichts genutzt werde solle, auch soweit dies „nur“ zunächst der Fall sein solle. Die Präses der evangelischen Kirche von Westfalen habe diese Woche einen Gesprächstermin mit der Schulministerin, um die Thematik gemeinsam zu besprechen. Mit der Schulleiterin der Grundschule Brake habe man sich auf einen kontinuierlichen Austausch zur Umsetzung des Schulversuchs verständigt.

Herr Koyun stellt sich die Frage, wie im Rahmen des Schulversuchs sichergestellt werde, dass fanatische Tendenzen verhindert werden können.

ten.

Herr Grün wirft die Frage auf, welche Vorstellungen seitens der Schulaufsicht zur zukünftigen Gestaltung des Religionsunterrichts in NRW beständen angesichts der Tatsache von annähernd 100 Religionsgemeinschaften in NRW. Es stellt sich damit die Frage, ob zukünftig auch für andere anerkannte Glaubensrichtungen weitere Schulversuche angestrebt und genehmigt werden, so dass perspektivisch jede Glaubensrichtung ihren eigenen Religionsunterricht in NRW als eigenes Unterrichtsfach hat. Nach Auffassung von Herrn Grün sei Religionsunterricht zwar wichtig, angesichts der Vielzahl an verschiedenen Glaubensrichtungen sei jedoch eine gesamtgesellschaftliche Diskussion notwendig, in welcher Form dieser in den Schulen erteilt werden solle. Seiner Ansicht nach sei ein gemeinsamer und glaubensrichtungsübergreifender Religionsunterricht an Schulen der richtige Lösungsansatz.

Frau Rammert schließt sich den Ausführungen von Herrn Grün an. Sie spricht sich für einen allgemeinen Ethikunterricht an Schulen aus, um die „Zerfaserung“ des Faches Religion an Schulen in die verschiedensten Glaubensrichtungen zu verhindern. Frau Rammert erläutert, dass sie sich bezogen auf den Schulversuch des Mennonitischen Religionsunterrichts an Grundschulen die Satzung der Mennonitischen Gemeinde angeschaut habe, in der u.a. eine Missionierung als Ziel festgeschrieben sei. Sie fragt sich, wie im Rahmen des Schulversuchs sichergestellt werden könne, dass der Mennonitische Religionsunterricht nicht zu einer Missionierung „missbraucht“ werde.

Herr Schlifter bittet um nähere Erläuterungen zur Frage, in welcher Form andere Schulversuche umgesetzt werden, insbesondere unter dem Aspekt der Einbindung von Schulen und Schulträgern.

Herr Vorsitzender Nockemann wirft die Frage auf, welche Auswirkungen die Umsetzung des Schulversuchs auf die Schullandschaft in Bielefeld haben werde. Könne die Einrichtung des Schulversuchs an der Grundschule Brake z.B. zukünftig zu verstärkten Anmeldungen von Kindern mennonitischen Glaubens aus dem gesamten Stadtgebiet führen?

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus vertritt die Auffassung, dass die Stadt Bielefeld als Schulträger zumindest bei der abschließenden Evaluierung des Schulversuchs beteiligt werden müsse, nachdem diese Beteiligung im Rahmen der Einrichtung des Schulversuchs vollständig außer Acht geblieben ist. Der Stadt Bielefeld müsse im Rahmen der Evaluierung die Möglichkeit eingeräumt werden, schulträgerrelevante Aspekte in das weitere Verfahren einbringen zu können.

In Bezug auf die aufgeworfenen Fragen kann Frau Trachte nicht beantworten, ob zukünftig auch für andere anerkannte Glaubensrichtungen weitere Schulversuche angestrebt und genehmigt werden könnten, so dass perspektivisch jede Glaubensrichtung ihren eigenen Religionsunterricht in NRW als eigenes Unterrichtsfach hätte. Hintergrund für die Initiierung des Schulversuchs in NRW seien eindringliche und mehrfache Anfragen mennonitischer Brüdergemeinden, Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen als ordentliches Unterrichtsfach in NRW einzuführen, nachdem die mennonitische Brüdergemeinschaften inzwischen als Glaubensgemeinschaft offiziell anerkannt wurde. Frau Trachte erläutert, dass die Grundsätze zur Ausgestaltung des Religionsunterrichts an Schulen in §

31 Schulgesetz NRW verankert seien. Danach sei Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen. Er werde nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht werde erteilt, wenn er allgemein eingeführt sei und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehörten. Für den Schulversuch „Mennonitischer Religionsunterricht an Grundschulen“ sei die Zahl der Schüler mit der Bekenntniszugehörigkeit auf mindestens 20 erhöht worden. Unter Hinweis auf die dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert Frau Trachte zur Frage, ob und inwieweit noch für weitere Glaubensrichtungen Religionsunterricht eingeführt werde, dass theoretisch mithin auch zehn oder mehr verschiedene Glaubensrichtungen mit eigenem Religionsunterricht an einer Schule vertreten sein könnten. Die Qualifikation bzw. Fachlichkeit der Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft solle die Bezirksregierung Detmold bzw. Schulaufsicht überprüfen. Die Lehrkräfte würden eine Anstellung über sogenannte Gestellungsverträge erhalten, in denen ihre Rechte und Pflichten festgeschrieben würden. Eine Überprüfung der Vorgabe, den Religionsunterricht auf Grundlage des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterrichts an Grundschulen durchzuführen, solle durch Hospitationen der Schulleitung ggf. zusammen mit einer Lehrkraft mit der Fakultät „evangelische Religion“ erfolgen. Mit diesen Maßnahmen solle sichergestellt werden, dass fanatische Ansätze bzw. Tendenzen verhindert werden. Zur Frage der Anmeldung von Kindern aus anderen Stadtteilen erläutert Frau Trachte, dass die Grundschule Brake durch Festlegung einer strikt einzuhaltenden Aufnahmekapazität Ablehnungen aussprechen müsse, sollte die Einrichtung des Schulversuchs zukünftig zu verstärkten Anmeldungen von Kindern mennonitischen Glaubens aus dem gesamten Stadtgebiet führen. Anspruch auf Aufnahme in die Grundschule Brake hätten auch weiterhin nach den schulrechtlichen Bestimmungen Kinder, für die die Grundschule Brake die wohnortnächste Grundschule sei. Der Aspekt der mennonitischen Glaubensrichtung werde kein Kriterium sein, welches einen Anspruch auf Aufnahme an der Grundschule Brake begründen könne.

Herr Wandersleb regt an, das direkte Gespräch mit der Bezirksregierung Detmold zu suchen und Vertreter/innen der oberen Schulaufsicht in den Schul- und Sportausschuss zu einem gemeinsamen Austausch einzuladen.

Frau Trachte weist darauf hin, dass der Schulversuch nicht von der Bezirksregierung Detmold, sondern vom Ministerium für Schule und Weiterbildung initiiert worden sei. Insofern sei diesbzgl. vor allem das Ministerium der richtige Ansprechpartner.

Herr Kleinkes betont, dass sich der Unmut der CDU ausschließlich gegen die Art und Weise der Einrichtung des Schulversuchs durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung, nicht jedoch gegen die Glaubensrichtung der Mennonitischen Brüdergemeinschaft als solche oder gegen den von dieser eingereichten Antrag nach § 31 Schulgesetz NRW auf Einführung von Mennonitischem Religionsunterricht richte. Er möchte dies ausdrücklich unterstrichen wissen. Herr Kleinkes berichtet, dass er Kontakt zu Vertretern der Mennonitischen Brüdergemeinschaft aufgenommen und mit diesen die Thematik besprochen habe. Die Vertreter der Mennonitischen Brüdergemeinschaft hätten ihm gegenüber erklärt, dass für sie die mit dem evangelischen und katholischen Religionsunterricht vermittelten Inhalte nicht weitreichend genug seien. Daher hätten sie beim Ministeri-

um für Schule und Weiterbildung die Einrichtung von Mennonitischem Religionsunterricht beantragt. Vom Verfahren der Einrichtung und Umsetzung des Schulversuchs seien sie selbst genauso überrascht worden wie die Stadt Bielefeld als Schulträger. Ein eigener Lehrplan für den mennonitischen Religionsunterricht könne seitens der Mennonitischen Brüdergemeinschaft nicht selbst erstellt werden, weil sich hierfür die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule – in Soest verantwortlich zeichne. Herr Kleinkes schlägt vor, Vertreter/innen der Mennonitischen Brüdergemeinschaft zum gemeinsamen Dialog in den Schul- und Sportausschuss einzuladen, um eine größtmögliche Transparenz im Verfahren sicherzustellen. Herr Kleinkes macht vor dem Hintergrund aufgeworfener Fragen zu fanatischen Tendenzen, Missionierung etc. darauf aufmerksam, dass die Mennonitische Brüdergemeinschaft im weitesten Sinne dem evangelischen Glauben angehöre. Insofern warnt er davor, für das weitere Verfahren von falschen Voraussetzungen auszugehen und falsche Schlussfolgerungen zu ziehen.

Herr Schatschneider bezeichnet das Verfahren zur Einrichtung des Schulversuchs durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung als „Katastrophe“. Er sieht die Grundschule Brake vor dem Hintergrund, dass die Schule die größte Bielefelder Grundschule sei, von vielen Kindern unterschiedlichster Sprachen und Glaubensrichtungen und vielen Flüchtlingskindern besucht werde und zusätzlich auch das Gemeinsame Lernen umsetzt vor große organisatorische Herausforderungen bzw. Probleme gestellt.

Herr Schlifter fragt die Verwaltung, ob ein Beschluss des Schul- und Sportausschuss hilfreich sein könne, mit dem der Unmut über die Nichtbeteiligung der Stadt Bielefeld im Rahmen der Einrichtung des Schulversuchs erklärt sowie das Ministerium aufgefordert werde, die Stadt Bielefeld als Schulträger im Rahmen der Evaluierung des Schulversuchs zu beteiligen.

Herr Müller erläutert, dass üblicherweise der Schulträger im Rahmen der Einrichtung und Umsetzung von Schulversuchen einbezogen werde. Er erinnert hier an die Schulversuche Primusschule bzw. Gemeinschaftsschule, bei denen zunächst ein umfangreicher Informations- und Diskussionsprozess, auch über die kommunalen Spitzenverbände, erfolgt sei und bei denen der Erlass eine Bewerbung von Schulen über ihren jeweiligen Schulträger vorgesehen hätten.

Herr Vorsitzender Nockemann fasst die Ergebnisse der Diskussion in Bezug auf das weitere Verfahren dahingehend zusammen, dass

- der Schul- und Sportausschuss den Wunsch habe, sich mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in einer der nächsten Ausschusssitzungen zur Thematik auszutauschen und
- zur weiteren Meinungsbildung im Schul- und Sportausschuss auf Anregung von Herrn Kleinkes Vertreter/innen der Mennonitischen Brüdergemeinschaft zu einem gemeinsamen Austausch in den Ausschuss eingeladen werden sollten.